

**Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale in der Stadt Offenbach am Main
- Naturdenkmalverordnung -**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), anerkannten Verbände im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Die Umgebung eines Naturdenkmales ist nach Maßgabe der Anlage in den Schutz einbezogen.
- (3) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales ist verboten.
- (2) Ferner sind nach näherer Bestimmung der Anlage folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten:
 1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. Bäume auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 7. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten oder zu bereiten;
 8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
 10. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
 11. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 13. Pflanzen einzubringen oder Tiere einzusetzen;
 14. zu angeln, zu lagern, zu baden, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder Schiffe einzusetzen;
 15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 und 2 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, sowie die Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde, des Forstamtes Neu-Isenburg und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 3

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Naturdenkmal beseitigt (§ 2 Abs. 1);
2. teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
3. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);
4. die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
5. den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
7. Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6);
8. das Naturdenkmal besteigt oder mitgeschützte Flächen außerhalb der zugelassenen Wege betritt oder bereitet (§ 2 Abs. 2 Nr. 7);
9. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8);
10. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9);
11. Gewässer verändert oder beseitigt, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert (§ 2 Abs. 2 Nr. 10);
12. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt (§ 2 Abs. 2 Nr. 11);
13. wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet (§ 2 Abs. 2 Nr. 12);
14. Pflanzen einbringt oder Tiere einsetzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 13);
15. angelt, badet, zeltet, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder Schiffe einsetzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 14);
16. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 2 Abs. 2 Nr. 15);

soweit der Verbotstatbestand nach der Anlage im Einzelfall gilt.

§ 5

Die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in der Stadt Offenbach am Main – Naturdenkmalverordnung - ; veröffentlicht in der Offenbach-Post vom 31. Mai / 01. Juni 1980, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in der „Offenbach-Post“ in Kraft.

Offenbach a. M., den 28.4.1989
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
als Untere Naturschutzbehörde
gez. Wolfgang Reuter
Oberbürgermeister

Die nach § 16 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt 9-R 21.3 Off-St 29.9.1986

Naturdenkmal-Verordnung

Bezug: Bericht vom 26.8.86 sowie Bericht vom 28.2.86

Hiermit erteile ich die Genehmigung zum Erlaß der mir mit Bericht vom vom 28.2.86 vorgelegten Naturdenkmal-Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 HENatG.

Ich bitte, mir eine Kopie der Veröffentlichung vorzulegen.

Dumm“.

Die Naturdenkmalverordnung mit dem genauen Verzeichnis der Naturdenkmale liegt gemäß § 16 Abs. 5 HENatG während der Dienststunden im Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde; Berliner Str. 50 – 52, 6050 Offenbach am Main, sowie vom Tage der Veröffentlichung, 4 Wochen lang im Rathaus, Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main, in der Pförtnerloge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Offenbach am Main, den 16.05.1989
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
gez. Wolfgang Reuter
Oberbürgermeister

(In der formal korrigierten Fassung vom 16.5.1989 bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 25.5.1989.)